

## Lohnrechtlicher Teil

### Neuregelung der Kollektivvertragslöhne ab 1. Mai 2019

- 1) Für die Betriebe der Papier-, Zellstoff- und Maschinenkartonfabriken sowie für die diesen angeschlossenen Holzschleifereien gelten ab 1. Mai 2019 die nachstehenden kollektivvertraglichen Monatsbezüge:

Spezialarbeiter .....	€	2.533,41
Lohngruppe 1 .....	€	2.319,39
Lohngruppe 2 .....	€	2.166,82
Lohngruppe 3 .....	€	2.125,98
Lohngruppe 4 .....	€	2.031,61
Lohngruppe 5 .....	€	1.953,98
Lohngruppe 6 .....	€	1.707,17

#### Lehrlingsentschädigungen:

Für Lehrlinge, die sich zum 30.4.2019 in einem aufrechten Lehrverhältnis befinden, gelten die nachstehenden Lehrlingsentschädigungen:

1. Lehrjahr .....	31 %
2. Lehrjahr .....	36 %
3. Lehrjahr .....	55 %
4. Lehrjahr .....	85 %
	des kollektivvertraglichen Monatsbezuges der Lohngruppe 1

Für Lehrlinge, die nach dem 30.4.2019 in ein Lehrverhältnis eintreten sowie für Lehrlinge, die sich zum 30.4.2019 im ersten Lehrjahr befinden und bis zum Ende des ersten Lehrjahres auf schriftlichen Wunsch in die neue Tabelle umsteigen, gelten die nachstehenden Lehrlingsentschädigungen. Bei minderjährigen Lehrlingen ist für die Rechtswirksamkeit des Umstiegs die schriftliche Zustimmung der Obsorgeberechtigten gemäß § 177 ABGB (i.d.R. der Eltern) notwendig.

1. Lehrjahr .....	34,5 %	(€ 800,00)
2. Lehrjahr .....	43,1 %	(€ 1.000,00)
3. Lehrjahr .....	53,9 %	(€ 1.250,00)
4. Lehrjahr .....	75,5 %	(€ 1.750,00)
	des kollektivvertraglichen Monatsbezuges der Lohngruppe 1	

- 2) Für Automatenpappenfabriken, Handelholzschleifereien und Handpappenfabriken gelten ab 1. Mai 2019 die nachstehenden kollektivvertraglichen Monatsbezüge:

Spezialarbeiter .....	€	2.107,81
Lohngruppe 1 .....	€	1.929,27
Lohngruppe 2 .....	€	1.801,39
Lohngruppe 3 .....	€	1.767,06
Lohngruppe 4 .....	€	1.665,62
Lohngruppe 5 .....	€	1.597,53

Lehrlingsentschädigungen:

Für Lehrlinge, die sich zum 30.4.2019 in einem aufrechten Lehrverhältnis befinden, gelten die nachstehenden Lehrlingsentschädigungen:

1. Lehrjahr	.....	34 %
2. Lehrjahr	.....	40 %
3. Lehrjahr	.....	64 %
4. Lehrjahr	.....	85 %

des kollektivvertraglichen  
Monatsbezuges der  
Lohngruppe 1

Für Lehrlinge, die nach dem 30.4.2019 in ein Lehrverhältnis eintreten, gelten die nachstehenden Lehrlingsentschädigungen:

1. Lehrjahr	.....	38,3 %	(€ 739,02)
2. Lehrjahr	.....	48,7 %	(€ 938,81)
3. Lehrjahr	.....	62,7 %	(€ 1.210,42)
4. Lehrjahr	.....	74,1 %	(€ 1.429,30)

des kollektivvertraglichen  
Monatsbezuges der  
Lohngruppe 1

- 3) Die Nachtarbeitszulage lt.Punkt 44 beträgt. ab 1.5.2019 € 22,20 die Nachmittagsschichtzulage lt. Punkt 45 beträgt ab 1.5.2019 € 9,55 pro voll geleisteter Schicht.